

## **1. Nachtragssatzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Im Bürgerhaus werden Nutzungsinteressenten auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist montags bis donnerstags bis 22.30 Uhr und freitags und samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages möglich.

#### § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Bürgermeister –Amt für Gebäudewirtschaft- dieser vorher zugestimmt hat.

### **§ 2**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden tritt am 01.01.2008 in Kraft.